

**Vereinbarung über
Empfehlungen
gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 4 BPfIV
für die
Kalkulation von Krankenhausindividuellen Entgelten**

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln,

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

- nachfolgend Vertragsparteien genannt -

Präambel

In Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BpflV haben sich die Vertragsparteien auf die nachfolgenden Kalkulationsempfehlungen geeinigt. Hierdurch soll den Vertragsparteien nach § 11 BpflV eine Hilfestellung für die Kalkulation von Entgelten nach § 6 BpflV zur Verfügung gestellt werden. In Abhängigkeit der zu kalkulierenden Leistung oder der kosten- und leistungsrechnerischen Voraussetzungen eines Krankenhauses können die nachfolgend dargestellten Verfahrensweisen angepasst oder von diesen abgewichen werden.

§ 1

Rechtliche Grundlagen

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BpflV mit Wirkung für die Vertragsparteien nach § 11 BpflV Empfehlungen für die Kalkulation und Vergütung von krankenhausespezifischen Entgelten nach § 6 Abs. 1 BpflV, von regionalen und strukturellen Besonderheiten in der Leistungserbringung nach § 6 Abs. 2 BpflV und von neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach § 6 Abs. 4 BpflV, für die gesonderte Entgelte vereinbart werden können.
- (2) Das Krankenhaus hat gemäß § 6 Abs. 3 BpflV die Empfehlungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BpflV bei der Kalkulation von krankenhausespezifischen Entgelten zu beachten und den anderen Vertragsparteien nach § 11 BpflV die entsprechenden Kalkulationsunterlagen vorzulegen.

§ 2

Kalkulationsempfehlungen

- (1) Zur Umsetzung ihres gesetzlichen Auftrags gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BpflV haben die Vertragsparteien das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) mit der Entwicklung einer Hilfestellung für die Kalkulation von krankenhausespezifischen Entgelten gemäß § 6 BpflV beauftragt. Diese Hilfestellung des InEK (Anlage) ist Inhalt dieser Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BpflV.
- (2) Die Hilfestellung betrifft die Kalkulation von krankenhausespezifischen tages-, fall- oder zeitraumbezogenen Entgelten oder ergänzenden Zuschlägen.

§ 3

Übermittlung der Kalkulationsunterlagen und der Vereinbarungsergebnisse

Die Krankenkassen sind nach § 6 Abs. 2 BpflV und § 6 Abs. 4 BpflV verpflichtet, die Kalkulationsunterlagen und Vereinbarungsergebnisse an das InEK zu übermitteln.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 5

Kündigung

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.10. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verhandlungen über eine Neuvereinbarung unverzüglich aufzunehmen. Bis zu einer Neuvereinbarung gilt die bisherige Vereinbarung fort.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.02.2020 in Kraft.

Berlin, Köln, 28.01.2020

GKV-Spitzenverband

Verband der Privaten Krankenversicherung

Deutsche Krankenhausgesellschaft

Anlage:

- Hilfestellung für die Kalkulation von Krankenhausindividuellen Entgelten gemäß § 6 BpflV